

Maria Pia Portmann-Tinguely

Elektronische Dienstleistungen der Gerichte in Finnland **Zusammenfassung des englischsprachigen Referates von Kari Kujanen, an der Tagung für Informatik und Recht 2004 in Bern**

Bereits vor über zehn Jahren wurde in der heute führenden Hochtechnologie-Nation Finnland ein einheitliches und modernes Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen eingeführt, das später auf die Verwaltungsgerichte ausgedehnt worden ist. Die Einführung der neuen Technologien hat dabei eine wichtige Rolle gespielt. An die zwei Millionen Geschäfte konnten seither «auf elektronischem Wege» erledigt werden, ohne übrigens die digitalen Dokumente mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Heute gelangen diese elektronischen Dienstleistungen und Kommunikationstechnologien aufgrund eines neuen Gesetzes (Act on Electronic Services and Communication in the Public Sector) im gesamten dem Justizministerium unterstellten Verwaltungssektor zur Anwendung.

Günstiges Umfeld im Bereich der Informatik

[Rz 1] Aufgrund der frühen Liberalisierung im Bereich der Telekommunikation verfügt Finnland heute über ein sehr leistungsfähiges Informationsnetz. Finnland weist zudem die weltweit höchste Anzahl von Internet-Benutzern auf. Zur vorhandenen hochstehenden technischen Infrastruktur hat einerseits der Aufbau von grundlegenden zentralen Datenbanken (basic registers) beigetragen, wie Bevölkerungsregister (Population Register), Gebäuderegister (Building Register), Grundbuch (Real Estate Information) und Unternehmensregister (Enterprise Register). Die Systeme wurden langfristig in Zusammenarbeit mit den Benutzern und öffentlichen oder privaten Dienststellen geplant. Andererseits wurden technische Standards definiert und einheitliche Normierungen für den Datenaustausch zur Verfügung gestellt. Das wichtigste Bindeglied zwischen den autonomen Systemen ist die Personen-Identifikationsnummer, welche jeder Bürgerin und jedem Bürger bei Geburt zugeteilt wird und während des ganzen Lebens unverändert bleibt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen beschränken und regeln die Benützung der Identifikationsnummer, deren Registrierung sowie die Herausgabe von sensiblen Personendaten.

Die Anwendung der Informatik durch die finnischen Gerichte ist nicht neu

[Rz 2] Bereits anfangs der Achtzigerjahre ist in den finnischen Gerichten die Textverarbeitung eingeführt und der Zugriff auf gewisse elektronisch erfasste Daten ermöglicht worden. Neben der im Internet eingerichteten Datenbank Finlex, welche die gesamte aktuelle Gesetzgebung enthielt, stand den Gerichten zu Beginn der Informatisierung das Grundstücksinformationssystem (Real Estate Information System) sowie die elektronische Sammlung der Gerichtsentscheide (Court Decision System) zur Verfügung. Beide Systeme wurden anfangs der 80er Jahre entworfen und ca. zehn Jahre später realisiert.

Grundlegender Wandel der Zivil- und Straferichtsbarkeit

[Rz 3] Das auf skandinavischer und europäischer Tradition beruhende finnische Rechtssystem hat in den letzten zehn Jahren im Bereich der Zivil- und Straferichtsbarkeit einen grundlegenden Wandel erfahren. Anlässlich einer Revision der Zivilprozessordnung (1993) und der Strafprozessordnung (1998) haben die neuen Informationstechnologien im finnischen Rechtssystem wirklich Fuss gefasst. Die Reform betraf sowohl die erstinstanzlichen 63 Amtsgerichte, die sechs Berufungsgerichte sowie die höchste Instanz, den obersten Gerichtshof. Einen ähnlichen Wandel hat ab 1999 die Verwaltungsgerichtsbarkeit erfahren. Seit 2003 sind neue Vorschriften über elektronische Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung in Kraft getreten (Act on Electronic Services and Communication in the Public Sector), die sowohl für die Gerichtsbehörden (Verwaltungs-, Zivil- und Straferichte) als auch für andere Justizbehörden (insbes. Staatsanwaltschaft, Rechtsberatungs-, Prozesshilfe und Zwangsvollstreckungsbehörden) anwendbar sind. Eine Erleichterung für die Einführung der neuen Kommunikationstechnologie stellt ebenfalls das im finnischen Rechtssystem seit 1943 geltende «Prinzip der freien Beweiswürdigung» (principle of free evaluation of evidence) dar. Die Anwendung dieses Grundsatzes hat dazu geführt, dass die Gerichte ein digitales Dokument ohne elektronische Signatur als ein ebenso taugliches Beweismittel anerkennen konnten, wie ein Papierdokument mit eigenhändiger Unterschrift.

Elektronische Dienstleistungen in den neuen Zivil- und Strafgerichtsverfahren

Zivilprozess

[Rz 4] Die meisten Fälle, die elektronisch behandelt werden, betreffen die Eintreibung von Forderungen (90 %), die auch meistens nicht bestritten werden. Diese Fälle können durch eine summarische Entscheidung ohne Intervention eines Richters erledigt werden. Im Hinblick auf eine optimale Nutzung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten wurde das in diesen Fällen anwendbare summarische Verfahren angepasst. So verzichtet die neue Zivilprozessordnung z.B. auf die Einbringung einer schriftlichen Klage mit Originalunterschrift. Ebenso werden keine schriftlichen Unterlagen mehr verlangt, die den Bestand der Forderung nachweisen. Eine dem Gericht bzw. einer Justizbehörde übermittelte elektronische Nachricht (z.B. per Fax, per E-Mail, elektronisches Formular usw.) ist ausreichend. Für die elektronische Geschäftsverwaltung wurde das System TUOMAS und für die elektronische Datenübermittlung das System SANTRA entwickelt. TUOMAS ermöglicht es den einzelnen Gerichten, aufgrund der in der jeweiligen Mailbox enthaltenen Mitteilungen den Überblick über die eingegangenen Geschäfte zu behalten. Die Kläger, die für die Einbringung ihrer Klage SANTRA eingesetzt haben, erhalten auch das allfällige gerichtliche Urteil auf diesem Weg und können über dieses System auch die Fortsetzung des Verfahrens verlangen. Der Kläger erhält jedoch vorläufig immer noch eine schriftliche Kopie des Urteils per Post zugestellt; gestützt darauf kann er das formelle Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten. Gemäss einer geplanten Revision dieses Rechtsgebietes soll jedoch in Zukunft auf die Zustellung einer schriftlichen Urteilkopie verzichtet werden können.

[Rz 5] Das System TUOMAS, das zu Beginn für die summarischen Verfahren entwickelt worden war, wurde auf alle zivilrechtlichen Angelegenheiten ausgedehnt. Zurzeit werden 65 % der Geschäfte auf dem elektronischen Weg bzw. mit elektronischen Dokumenten bei den Zivilgerichten eingereicht. Eine elektronische Signatur der digitalen Dokumente wird dabei nicht verlangt, da andere Mittel für die Identifikation zur Verfügung stehen, wie z.B. die Personen-Identifikationsnummer oder der Ausweis über ein Bankkonto, worüber 50 % der finnischen Bevölkerung verfügen.

Strafprozess

[Rz 6] Die neue Strafprozessordnung ist im Jahre 2000 in Kraft getreten. Hier sind die elektronischen Dienstleistungen und der Informationsaustausch komplexer ausgestaltet als in zivilrechtlichen Angelegenheiten, da noch weitere Stellen wie die Staatsanwaltschaft oder die Polizei mitwirken. Zurzeit ermöglicht das System SAKARI den Informations- bzw. Datenaustausch zwischen den «Untersuchungsbehörden / Staatsanwaltschaft» und den Gerichten sowie den Zugriff auf Informationssysteme der Polizei. In Anlehnung an das System TUOMAS sollen in einer nächsten Phase eine elektronische Sammlung strafrechtlicher Entscheide aufgebaut und die beteiligten Behörden miteinander auf elektronischem Weg verbunden werden.

Lic. iur. Maria Pia Portmann-Tinguely ist wiss. Mitarbeiterin beim Bundesamt für Justiz, EGBA, Projekt eGRIS (elektronisches Grundstücksinformationssystem der Schweiz).

Der vorliegende Beitrag ist eine Zusammenfassung des Vortrags von Kari Kujanen an der Tagung für Informatik und Recht 2004 in Bern: Kari Kujanen, E-services in the courts in Finland, in: Jusletter 8. November 2004.

Rechtsgebiet: E-Government

Erschienen in: Jusletter 8. November 2004

Zitervorschlag: Maria Pia Portmann-Tinguely, Elektronische Dienstleistungen der Gerichte in Finnland, in: Jusletter 8. November 2004

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3509>